

# VEREIN BASLER PONTONIERE

## STATUTEN

### Präambel

Der VEREIN BASLER PONTONIERE (VBP) ist der Rechtsnachfolger des Genie-Vereins Basel und des Pontonier-Fahrvereins Breite-BaseL. Alle Rechte und Pflichten dieser beiden Vereine gegenüber ihren Mitgliedern und gegenüber Dritten wurden mit den einstimmigen Fusionsbeschlüssen der ordentlichen Generalversammlungen 1993 beider Vereine uneingeschränkt auf den Verein "Basler Pontoniere" übertragen. Die erworbenen Rechte der Vereinsmitglieder bleiben ihnen mit diesen Statuten erhalten.

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen **Verein Basler Pontoniere**, nachstehend VBP genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des VBP ist Basel. Die Gründung erfolgte am 23. Juni 1993 durch eine Fusion des Genie-Vereins Basel, gegründet am 25. Juni 1887, und des Pontonier-Fahrvereins Breite-BaseL, gegründet am 1. Juni 1882.

Der Verein hat zum Zweck:

- a) Ausübung und Förderung des ausserdienstlichen Wasserfahrens;
- b) Ausbildung junger Leute im Wasserfahren und Vorbildung für den Pontonierdienst;
- c) Durchführung von und Beteiligung an Wettfahren, Fahrübungen, Fernfahrten, Talfahrten, Kursen, Lagern usw.;
- d) Abhalten von Rettungsübungen, Beteiligung an Hilfeleistungen bei Hochwasser, Unglücksfällen und dergleichen;
- e) Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.

#### Art. 2 Zugehörigkeit

Der VBP ist dem Schweizerischen Pontonier-Sportverband (SPSV) angeschlossen. Er anerkennt dessen Statuten sowie die Weisungen des Lehrverbandes Genie und Rettung (LvGR) und der Sektion ausserdienstliche Tätigkeit (SAT). Der VBP kann sich auch anderen Organisationen anschliessen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Allgemeines

- Die Mitgliedschaft ist in allen Kategorien für beide Geschlechter offen.
- Wer beim VBP Mitglied werden will, muss ein Aufnahmegesuch stellen. Auf Antrag des Vorstandes wird an der nächsten General- oder Vereinsversammlung über die Aufnahme abgestimmt; es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
  - Jedes Mitglied anerkennt mit dem Beitritt zum VBP dessen Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse.

#### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Personen ab dem 16. Altersjahr, welche das Wasserfahren ausüben. Berechtigte sind auch Mitglieder des SPSV.

#### **Art. 5 Jungpontoniere**

Jungpontoniere sind Jugendliche vom 12. bis 20. Altersjahr, welche die Vorbildungskurse besuchen und nicht Aktivmitglieder sind.

#### **Art. 6 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Vereinsmitglieder, welche das Wasserfahren selbst nicht ausüben, jedoch unterstützen.

#### **Art. 7 Freimitgliedschaft**

Wer 25 Jahre Aktivmitglied des VBP ist, kann zum Freimitglied ernannt werden. Die Ernennung folgt an einer Generalversammlung. Freimitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

#### **Art. 8 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsident**

Mitglieder, welche für den Verein ausserordentliche Dienste geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit.

Dasselbe Vorgehen gilt für die Ernennung eines Ehrenpräsidenten.

Sowohl Ehrenmitglieder wie auch Ehrenpräsident haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Vereine und juristische Personen können nicht Ehrenmitglieder werden.

#### **Art. 9 Veteranen**

Veteranen sind Aktivmitglieder, welche die Bedingungen gemäss den Statuten des SPSV und des SSV erfüllen.

Ab dem 45. Altersjahr kann jedes Mitglied freiwillig der Veteranengruppe beitreten.

#### **Art. 10 Saisonmitglieder / Kollektiv-Saisonmitglieder**

Nachstehend nur noch Saisonmitglieder genannt, sind Personen, Firmen, Vereine, Gesellschaften, welche während eines Kalenderjahres eine Dienstleistung des VBP benützen. Sie erhalten keine Korrespondenz, sind zu den Sitzungen nicht zugelassen und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Das Saisonmitglied bezahlt den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag einer vom Vorstand beauftragten Person.

### **III. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 11 Austritt**

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und können nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das austretende Mitglied muss seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sein.

#### **Art. 12 Ausschluss**

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt:

- a) wegen unehrenhaften Benehmens inner- oder ausserhalb des Vereins;
- b) wegen Nichtbefolgens der statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen.

Der Ausschluss erfolgt durch die General- oder Vereinsversammlung in geheimer Abstimmung. Er kann nur erfolgen, wenn er auf der Traktandenliste vorgesehen ist. Das betroffene Mitglied ist zu dieser Versammlung schriftlich einzuladen und muss über den beabsichtigten Ausschluss orientiert werden. Vom gefassten Beschluss ist dem Betroffenen sofort schriftlich Kenntnis zu geben. Die ausgeschlossene Person kann gemäss Art. 75 ZGB innert Monatsfrist beim zuständigen Zivilrichter den Ausschluss anfechten.

Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 13 Streichung**

Mitglieder, welche mit dem Mitgliederbeitrag zwei Jahre im Rückstand sind, können von der Generalversammlung mit einfachem Mehr gestrichen werden.

Gestrichene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### **IV. STIMM- UND WAHLRECHT**

#### **Art. 14 Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Jungpontoniere und Saisonmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Für Abstimmungen, Wahlen und Änderungen in den Statuten und in den Reglementen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht eine andere Regelung vorsehen.

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anders entschieden wird (Ausnahme Abstimmungen im Sinne von Art. 12). Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **V. ORGANE**

#### **Art. 15 Die Organe des Vereins sind:**

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Kommissionen und Delegierte

#### **Art. 16 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die ordentliche Generalversammlung muss bis spätestens Ende Februar stattfinden. Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich bis zum 30. November im Besitze des Präsidenten sein. Die Einladung zur Generalversammlung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum zugestellt werden. Es können nur Beschlüsse zu Geschäften gefasst werden, welche auf der Traktandenliste stehen. Wiedererwägungsanträge gegen erfolgte GV-Beschlüsse sind frühestens an der nächsten Generalversammlung möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dies für nötig erachtet, und er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Wahl eines Tagespräsidenten bei Wahlgeschäften;
- die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- die Abnahme der Jahresberichte;
- die Abnahme der Jahresrechnung nach Bericht und Antrag der Revisoren;
- Mutationen;
- die Ernennung von Freimitgliedern;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- Revision und Ergänzung der Statuten und Vereinsreglemente;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Festlegung des Betrages, über welchen der Vorstand in eigener Kompetenz im Einzelfall entscheiden kann (Vorstandskredit);
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Wahl der übrigen Chargen;
- Beschlussfassung über alle weiteren, nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallenden Angelegenheiten, wenn diese nicht an einer Vereinsversammlung erledigt werden;
- Beschlussfassung über die Auflösung des VBP.

#### **Art. 17            Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird nach Notwendigkeit, jedoch mindestens zweimal pro Vereinsjahr, vom Vorstand einberufen. Sie beschliesst über laufende Geschäfte, Neueintritte sowie über Anträge zu Änderungen in den Reglementen und genehmigt das Budget (geändert 10.02.1995). Anträge können bis 20 Tage vor einer Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

#### **Art. 18            Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des VBP und vertritt seine Interessen.

Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Sekretär oder der Kassier für die allgemeine Korrespondenz. Für rechtsverbindliche Geschäfte unterzeichnen sie zu zweien. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Der Präsident hat zusätzlich den Stichtscheid. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Zur Beschlussfassung muss die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Es zählt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Sekretär, 1. Kassier, 2. Kassier, Fahrchef, Jungpontonnierleiter, Materialverwalter, Veteranenobmann und Jungfahrerbeisitzer.

Der Vizepräsident wird vom Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder bestimmt und bis spätestens Ende März auf der Vorstandsliste publiziert.

#### **Art. 19           Übrige Chargen**

Garniturenverwalter, Fähnriche (Aktive und Veteranen), Depotwirt und -wart.

#### **Art. 20           Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung, die Depotwirtschafts-Rechnung sowie alle Abrechnungen über Anlässe und interne Kassen zu kontrollieren und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre drei Rechnungsrevisoren. Sie sind wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer ohne Unterbrechung beträgt vier Jahre. Die Revision muss von mindestens zwei Revisoren durchgeführt werden. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

#### **Art. 21           Kommissionen und Delegierte**

Zur Organisation und Durchführung besonderer Anlässe sowie für spezielle Aufgaben können vom Vorstand, der General- oder Vereinsversammlung Kommissionen bestellt werden. Die Delegierten werden vom Vorstand oder von der Vereinsversammlung bestimmt.

### **VI. FINANZEN**

#### **Art. 22           Einnahmen**

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus der Depotwirtschaft
- c) Einnahmen aus der Garniturenvermietung
- d) Erträge aus Wettkämpfen, Festwirtschaften und anderen Anlässen
- e) Subventionen, Zuwendungen und ausserordentliche Beiträge
- f) Eventuelle Einnahmen aus dem Verleih von Vereinsmaterial
- g) Erlös aus technischen Arbeiten

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils in der ersten Jahreshälfte zu entrichten.

#### **Art. 23           Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des VBP haftet nur das Vereinsvermögen. Je nach Verschulden hat der Verein ein Rückgriffsrecht gegenüber den verantwortlichen Organen.

### **VII. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DES VBP**

#### **Art. 24           Statutenänderung**

Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes des SPSV. (geändert 05.02.1999)

#### **+Art. 25           Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter sieben gesunken ist oder wenn 75% der Aktivmitglieder eine solche verlangen.

Ein vorhandenes Vereinsvermögen wird bei Auflösung bis zur allfälligen Neugründung eines gleichen Vereins auf dem gleichen Platze dem Zentralvorstand des SPSV zur Verwaltung übergeben.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Februar 2012 genehmigt und ersetzen sämtliche Vorgängerversionen.

Basel, 10. Februar 2012

**Verein Basler Pontoniere**

Der Präsident:    Der Sekretär:

Stefan Gutjahr    Martin Schmidt

Genehmigt:

Lostorf,

**Schweizerischer  
Pontonier-Sportverband**

Der Zentralpräsident::

Der Zentralsekretär:

Neudruck April 2012 mit Berücksichtigung aller Änderungen